Stadt Immenstadt i. Allgäu

# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu Nr. 30/2026 vom 17.11.2026

**INHALT**

**Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Immenstadt folgende

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

vom 01.01.2027

### § 1
### Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Stadt Immenstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Für nach § 2 b Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterliegende Gebührentatbestände wird auf die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Umsatzsteuer erhoben.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3
## Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

## § 4
## Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

| | |
|---|---|
| ein Einzelgrab (2 Grabstellen) | € 96,50 |
| ein Doppelgrab (Familiengrab zweifach, 4 Grabstellen) | € 143,00 |
| ein Dreifachgrab (Familiengrab dreifach, 6 Grabstellen) | € 189,50 |
| eine Gruft (Vier- und Fünffachgrab) | € 189,50 |
| ein Kindergrab | € 69,50 |
| ein Urnenerdgrab (2 Grabstellen) | € 85,50 |
| ein Fötengrab | € 65,50 |
| ein Urnenerdgrab (4 Grabstellen) | € 116,50 |
| ein Urnengrab (Stele, 4 Grabstellen) | € 116,00 |
| ein Urnengrab (Pultstein, 2 Grabstellen) | € 82,50 |
| ein anonymes Urnenerdgrab (1 Grabstelle) | € 66,00 |
| ein Urnengrab (Blätter im Wind – eine Urne) | € 82,50 |
| ein Urnengrab (Blätter im Wind – zwei Urnen) | € 97,00 |
| ein Baumgrab (eine Urne) | € 72,00 |
| ein Baumgrab (Zwei Urnen) | € 87,00 |

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab und bei allen Urnengräbern verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre, bei einem Fötengrab und Totgeburten auf 6 Jahre (§ 31 der Bestattungs- und Friedhofssatzung).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

## § 5
## Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen bei:

| | |
|---|---|
| Normaltiefe | € 1.771,00 |
| Mit Tieferlegung | € 1.946,00 |
| Kindergräber (bis 12 Jahre) | € 1.106,00 |
| Urnen im Erdgrab | € 980,00 |
| Urnen im anonymen Grab | € 931,00 |
| Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteile | € 126,00 |
| Bestattungen im Leinentuch | € 1.946,00 |

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, der Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Bei Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird auf die Gebühren nach Abs. 1 ein Zuschlag in Höhe von € 330.-- erhoben. Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeiten zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr.

## § 6
## Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

| | |
|---|---|
| a) für die Aufnahme der Leiche in der Leichenhalle | € 110.-- |
| b) für den Verbleib in der Leichenhalle je weiterer Tag | € 110.-- |

| | |
|---|---|
| (2) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle (je Tag) | € 10.-- |
| (3) Nutzung der Leichenhalle zur Umbettung | € 30.-- |
| (4) Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes je Tag | € 40.— |



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

(5) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle/Friedhofskapelle € 174.—

(6) Gebühr für einen Träger bei der Bestattung € 80.—

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7
## Verwaltungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| (1) Die Genehmigung je Grabdenkmal einschließlich jährliche Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit, sowie die Genehmigung von Änderungen, Ergänzungen und Erneuerungen am Grabdenkmal | € | 75,00 |
| (2) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeit im Friedhof | | |
| a) für ein einmaliges Arbeiten | € | 5,00 |
| b) jährliche Erlaubnis | € | 60,00 |
| (3) Genehmigung für die Verlängerung der Bestattungsfrist | € | 30,00 |
| (4) Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche | € | 35,00 |
| (5) Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne | € | 20,00 |
| (6) Sperrung des Parkplatzes | € | 100,00 |
| (7) Entsorgung von nicht verrottbaren Überurnen nach Ablauf der Ruhefrist und Auflösung der Grabstätte | € | 25,00 |
| (8) Aufbewahrung von Verstorbenen und Urnen außerhalb der Öffnungszeit | € | 60,00 |

## § 8
## Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung findet bei vorzeitiger Grabauflösung oder Auflassung des Grabnutzungsrechtes nicht statt.

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden zum Beginn des Grabnutzungsrechtes für die gesamte Dauer erhoben.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

**§ 9**
**Inkrafttreten**

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Immenstadt (Bestattungsgebührensatzung) vom 04.10.2016 mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Immenstadt i.Allgäu, den 29.10.2026

Nico Sentner
1. Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.